

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/9/8 20b249/55

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.09.1955

Norm

ABGB §1058

Rechtssatz

Der Marktpreis hat als stillschweigend vereinbart zu gelten, wenn Personen, die sich berufsmäßig mit dem Handel marktgängiger Waren befassen, einen Kaufvertrag schließen, ohne den Preis zu benennen. (Heranziehung des Richtpreises für Holz, der von er Kammer für Landwirtschaft und Forstwirtschaft verlautbart war).

Entscheidungstexte

• 2 Ob 249/55 Entscheidungstext OGH 08.09.1955 2 Ob 249/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0025455

Dokumentnummer

JJR_19550908_OGH0002_0020OB00249_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$